

SATZUNG

Fassung vom 31.03.2025

§ 1. Name, Sitz und Eintrag

Der Verein soll den Namen „Müfaz.Das Mütter&Familienzentrum“ führen. Er soll beim Amtsgericht eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Menschen, vor allem Müttern, Vätern, Seniorinnen und Senioren, aufzuheben sowie deren Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.
- 2) Die Förderung des Generationen übergreifenden Miteinanders
- 3) Die Förderung der Wohlfahrtspflege
- 4) Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- 5) Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1) Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein „Zentrum“ eingerichtet und betrieben werden.
- 2) Förderung von Bildungsangeboten für alle Altersklassen je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
- 3) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern, Vätern, Seniorinnen und Senioren durch ein ganztägig geöffnetes Zentrum.
- 4) Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- 5) Förderung von Familien durch adäquate Kinderbetreuung mit dem Ziel, Entlastung und Freiräume für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf schaffen. Dafür werden u.a. Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen und betrieben.

§ 3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) Der geschäftsführende Vorstand
- 3) Der Beirat
- 4) Das Plenum

§ 4. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr Kraft Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesen sind und nicht in den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Wahl der vom amtierenden Beirat vorgeschlagenen neuen Beiratsmitgliedern
 - b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Beirats
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt vorrangig durch den Beirat, bei Bedarf aber auch durch den geschäftsführenden Vorstand, jeweils unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - a) Auf Verlangen von 25% der Mitglieder ist der Beirat verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b) Jede Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per mail an die Vereinsmitglieder.
 - c) Auf diese Weise einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
 - d) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- 5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 6) Die Mitgliederversammlung bestimmt z. B. über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b) den jährlich aufgestellten Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - c) Wahl des Beirates

- d) Wahl der ehrenamtlichen KassenprüferInnen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins (s. dazu § 11, Auslösung).
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- a. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Im Falle der teilweisen oder vollständig online durchgeführten Mitgliederversammlung können auch Formen digitaler Zustimmung verwendet werden.
 - b. Ein Antrag auf geheime Abstimmung benötigt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist zulässig und muss von diesem durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden. Anwesende Mitglieder können maximal ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

§ 5. Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Diese sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Einzelheiten der Geschäftsverteilung und der Vertretungsberechtigungen im Innenverhältnis werden in einer vom Beirat erstellten gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
- 5) Für den geschäftsführenden Vorstand ist eine Vermögensschadensversicherung auf Kosten des Vereins in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 6 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Diese müssen mehrheitlich Frauen sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sollten über eine fachliche Eignung bezüglich der Vereinsaufgaben verfügen.

 - a) Mitglieder des Beirates können zeitgleich weder Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein noch ein Angestelltenverhältnis (geringfügige Beschäftigung, Festanstellung) mit dem Verein haben.
 - b) Beiratsmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
 - c) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Willenserklärungen des Beirats werden von diesen jeweils einzeln für den Verein abgegeben.
 - d) Beiratsmitglieder können wiedergewählt werden.

- 2) Auf den Beirat entfallen folgende Aufgaben:
 - (a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - (b) Abschluss von Verträgen mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 - (c) Vertretung des Vereins gegenüber den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern in rechtlichen Angelegenheiten.
 - (d) Festlegung der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand, in der bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Beirats abhängig gemacht sind. Der Erlass, Änderungen und Aufhebung benötigen jeweils eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Beiratsmitglieder.
 - (e) Beratung und Begleitung des geschäftsführenden Vorstandes im Hinblick auf die strategische Ausrichtung.
 - (f) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vorgelegten Jahresabschluss
 - (g) Beschlussfassung über die vorgelegte Haushaltsplanung für das jeweils nächste Jahr und eventuellen Aktualisierung im laufenden Jahr.
 - (h) Bestellung eines etwaigen Abschlussprüfers
 - (i) Repräsentationen nach außen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
 - (j) Alle dem Beirat nach dieser Satzung sonstig zugewiesenen Aufgaben.
- 3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Quartal auf Einladung des/der Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Eine Abstimmung kann auch über Umläufe in Textform oder auf elektronische Weise vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder sich beteiligen.
- 4) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und können hierfür eine, im Verhältnis zu ihren Aufgabenangemessene Entschädigung, maximal in Höhe der steuerlich zulässigen Grenzen für ehrenamtliches Engagement (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über die Gewährung und Höhe entscheidet der Beirat jährlich neu unter Enthaltung der betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins.
- 5) Haftungsausschluss: Die Innenhaftung des Beirats gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzlich gehandelt wurde.
- 6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern aufteilen kann.
- 7) Die Regelungen des Aktienrechts für Aufsichtsräte finden auf den Beirat nicht ergänzend Anwendung.

§ 7. Plenum

Das Plenum ist ein Organ zur Einbeziehung der Mitglieder, das sich regelmäßig trifft und über laufende Vorgänge berät. Es ist offen für alle Mitglieder und wird vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Beirat einberufen.

§ 8. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für Ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Beirat.
- 3) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Jahres zum 31.12. beendet werden.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss 2 Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein, damit sie zum jeweiligen Jahresende wirksam ist.
- 5) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 6) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Beirat jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.
- 4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minder-jährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 10. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 11. Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Einladung zu Satzungsänderungen muss der alte und neue Satzungstext beiliegen.
- 2) Der Beirat ist berechtigt, gesetzlich notwendige Satzungsänderungen ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 13. Vermögensbildung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Beirat wählt in diesem Fall gem. § 45Abs.2S.2 BGB nach der Maßgabe des Satz 1 einen oder mehrere Anfallberechtigte aus dem Kreis der hessischen Mütterzentren aus und bestimmt über die Verteilung des anfallenden Vermögens an die Berechtigten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben

§ 14. Übergangsregelungen

- 1) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2025 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister und bis zur Bestellung des Beirats bleibt der ehrenamtliche Vorstand im Amt.
- 2) Die Vorsitzende verbleibt im Amt, bis der Beirat einen geschäftsführenden Vorstand berufen hat.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde am **31.03.2025** von der Mitgliederversammlung angenommen.